

Einmalzahlung an Arbeitgeber bei der Umwandlung einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 (1) Nr.1 SGB IV in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Förderung nach §16f SGB II (freie Förderung)

Ausgangslage

Derzeit sind in der StädteRegion von allen Beschäftigten 24,3 % geringfügig beschäftigt, also jeder vierte. Die StädteRegion Aachen liegt damit 2,5-Prozentpunkte über der landesweiten- und um 5 Prozentpunkte über der bundesweiten Entwicklung.

Im Jobcenter StädteRegion Aachen waren zum 31.08.2015 ca. 39.500 erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) gemeldet, davon sind ca. 5.250 Personen ausschließlich geringfügig beschäftigt und beziehen Leistungen der Grundsicherung.

Ziel der Förderung

Um die Zahl der ausschließlich geringfügig beschäftigten erwerbsfähigen Leistungsbezieher/innen (eLb) zu reduzieren, sollen durch die Zahlung eines einmaligen Zuschusses Arbeitgeber einen Anreiz erhalten, SGB II Kunden in eine sozialversicherungspflichtige Vollzeitstelle für die Dauer von mindestens 12 Monaten zu übernehmen.

Durch den gezielten Einsatz dieses arbeitsmarktpolitischen Instruments sollen die Integrationen in Arbeit gesteigert, den SGB II Kunden eine bedarfsdeckende Beschäftigung ermöglicht und die Ausgaben der passiven Leistungen gesenkt werden.

Abgrenzung Regelleistung und Freie Förderung (FF)

Durch den Einsatz von Leistungen nach § 16f SGB II können erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) sehr flexibel bei deren beruflicher Eingliederung unterstützt werden, falls diese über Regelleistungen nicht abgedeckt werden kann.

Diese Eingliederungsleistungen sollen auf eine andere (als die über Regelleistungen abgedeckte) Weise der Aktivierung, Stabilisierung oder der beruflichen Eingliederung

dienen und somit die Aufgaben und Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach §1 SGB II nachhaltig unterstützen.

Dabei ist das Umgehungs- und Aufstockungsverbot zu beachten, wobei für den Personenkreis der Langzeitarbeitslosen und erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 25 Jahre das grundsätzliche Aufstockungs- und Umgehungsverbot außer Kraft gesetzt ist. (§16 (2) Nr.1+2 SGB II)

Während die Regelinstrumente (Basisinstrumente) nach dem SGB II und SGB III immer eine **individuelle Minderleistung** bei den Arbeitnehmern/innen zwingend voraussetzen, wird bei der Gewährung eines einmaligen Zuschusses an einen Arbeitgeber, der eine geringfügige Beschäftigung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung umwandelt, ein Arbeitsverhältnis gefördert, bei dem keine individuelle Minderleistung des Beschäftigten zugrunde liegt.

Die Leistungsgewährung nach §16f SGB II ist hier ein Anreiz für den Arbeitgeber, SGB-II-Kunden sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen. Durch die Gewährung des einmaligen Zuschusses werden u.a. finanzielle Nachteile für den Arbeitgeber ausgeglichen.

Durch die Verpflichtung der Arbeitgeber zu einer 12 monatigen sozialversicherungspflichtigen Vollzeit- bzw. Teilzeitbeschäftigung ist gewährleistet, dass Wettbewerbsverfälschungen (§16f (2) Satz 5 SGB II) vermieden werden, andererseits wird die Nachhaltigkeit der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung unterstützt.

Förderungsvoraussetzungen

Arbeitgeber, die SGB II Kunden geringfügig beschäftigen, erhalten dann einen einmaligen Zuschuss, wenn sie diese Personen mindestens für die Dauer von 12 Monaten sozialversicherungspflichtig in Vollzeit beschäftigen. (Regelfall)

Ein einmaliger Zuschuss kann ausnahmsweise auch bei der Umwandlung in eine sozialversicherungspflichtige 12 monatige Teilzeitbeschäftigung gewährt werden, wenn eine erlaubte Teilzeiteinschränkung bei dem SGB II Kunden z. B. wegen Kindesbetreuung o.ä. vorliegt.

Weitere Förderungsvoraussetzungen

In den o.g. Fällen ist bei der Gewährung von Leistungen nach §16f SGB II grundsätzlich zu prüfen, ob die sogenannten Basisinstrumente nach dem SGB III und SGB IX **vorrangig berücksichtigt** wurden, u.a. Eingliederungszuschuss (EGZ) nach §§ 88 ff SGB III, Leistungen für Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen nach dem SGB III und SGB IX oder Leistungen zur Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) nach §16e SGB II.

Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung der sogenannten Basisinstrumente nicht vor, weil z.B. die Gewährung eines Eingliederungszuschusses nach §§ 88 ff. SGB III wegen der nicht vorhandenen Minderleistung nicht Betracht kommt, können Leistungen nach §16f SGB II gewährt werden.

Projektlaufzeit

Das Projekt startet sofort und ist bis zum 31.12.2016 befristet. Beschäftigungsverhältnisse können mit der Umwandlungsprämie gefördert werden, wenn der Eintritt in die sozialversicherungspflichtige Vollzeittätigkeit (Ausnahme: Teilzeiteinschränkung) spätestens am 01.12.2016 erfolgt.

Höhe der Einmalzahlung

Die Höhe der Einmalzahlung beträgt 3 Monatsgehälter (Arbeitnehmer Brutto) plus 20% Pauschale zur Sozialversicherung.

Zeitpunkt der Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach dem ersten Monat der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in einem Betrag.

Rückforderung

Die Einmalzahlung ist teilweise zurückzuzahlen, wenn das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis während der 12monatigen Vertragsdauer beendet wird.

Die Rückzahlung ist anteilig in Höhe von 1/12 der Einmalzahlung für jeden vollen Monat zu leisten, den das Beschäftigungsverhältnis vorzeitig (vor Ablauf der 12-Monatsfrist) beendet wird.

Wird das vertragsmäßig vereinbarte Gehalt nicht in der vereinbarten Höhe vom Arbeitgeber ausgezahlt, wird die Einmalzahlung auf der Grundlage der durchschnittlich tatsächlich gezahlten Arbeitsentgelte neu berechnet.

Liegt das neu berechnete Arbeitsentgelt unter dem ursprünglich vereinbarten, ist die Einmalzahlung anteilig zurückzuzahlen.

Verfahren im operativen Bereich

- Die Arbeitsvermittler/innen identifizieren den Personenkreis, stellen den ausgewählten Kunden das Projekt in Einzelgesprächen bzw. in Gruppeninformationsveranstaltungen vor und schließen mit ihnen eine

Eingliederungsvereinbarung ab. Das Angebot gilt längstens bis zum 01.12.2016 (Beginn Arbeitsvertrag).

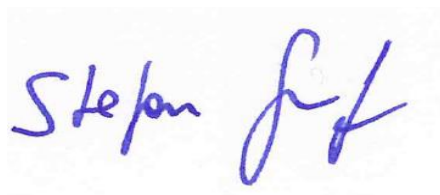
- Sie beraten die Arbeitgeber über diese Förderung und klären das weitere Verfahren ab.
- Sollte bei den identifizierten Kunden die geringfügige Beschäftigung nicht zeitnah in eine sozialversicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigung umgewandelt werden, so sind bei dem vereinbarten Folgetermin verstärkt Vermittlungsbemühungen in eine versicherungspflichtige Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber in die Wege zu leiten.
- Dieser Integrationsprozess kann u.a. durch die Zuweisung in eine Aktivierungsmaßnahme (z.B. FLEX) nach §45 SGB III) unterstützt werden.
- Vor der Gewährung der Einmalzahlung an den Arbeitgeber ist in VerBIS in jedem Förderfall zu dokumentieren, warum im vorliegenden Fall ein Basisinstrument nicht angewandt wurde.
- Die Arbeitsvermittler nehmen den vollständigen Antrag mit den erforderlichen Unterlagen (Arbeitsvertrag, Nachweis der Anmeldung zur Sozialversicherung oder Kopie der 1. Gehaltszahlung) an und leiten diese mit ihrer Stellungnahme an 663 weiter.
- Die erforderlichen Unterlagen (Antrag, Stellungnahme zum Antrag und die Bestätigung über die Anmeldung zur Sozialversicherung) sind im BK-Browser lokal hinterlegt.

Verfahren bei 663

Im Team 663 wird der Bewilligungsbescheid erstellt, die Erfassung in CoSach und die Zahlbarmachung der Leistung durchgeführt.

Das Team 663 ist dafür verantwortlich, dass nach 12 monatiger Beschäftigung der Arbeitgeber die Gehaltsnachweise der letzten 12 Monate vorlegt, überprüft, ob die Auflagen im Bewilligungsbescheid vom Arbeitgeber erfüllt wurden und fordert ggfls. zu viel gezahlte Leistungen zurück.

Aachen, den 31.03.2016



Stefan Graaf
Geschäftsführer